

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst-
und Orientwissenschaften

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) der Universität Leipzig

Vom 3. April 2007

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 13. März 2007 folgende Eignungsfeststellungsordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsfeststellungsprüfung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung kann sich bewerben, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges SEPT genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn nachweisen kann. Des Weiteren ist eine umfassende schriftliche Darlegung der Bewerbungsgründe für die Zulassung zu diesem Studium vorzulegen. In dieser schriftlichen Darlegung muss die nach Ansicht des/der Bewerbers/in besondere Motivation zu diesem Studium und die berufliche Zielsetzung, die mit einer Teilnahme am Masterstudiengang SEPT verbunden ist, deutlich werden. Weiterhin ist eine Darlegung, welche spezifischen Kenntnisse aus dem vorausgegangenen berufsqualifizierenden Abschluss und der Berufspraxis eingebracht werden können, erwünscht. Die Anträge sollten 400 Wörter nicht überschreiten.
- (2) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind darüber hinaus folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf
 - ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie
 - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss
 - ein Nachweis über Berufspraxis von in der Regel nicht unter zwei Jahren

- gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengang-spezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten.
- (3) Die Bewerbung muss zu dem nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Termin schriftlich beim SEPT-Programm am Institut für Afrikanistik der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften eingereicht werden (Ausschlussfrist).

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus hauptamtlich tätigen Lehrenden des SEPT-Programms. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt. Aufgabe der Prüfungskommission ist die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Die Beteiligung von einem Studentenvertreter mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft anhand der eingereichten Unterlagen, insbesondere des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Kenntnisse über einen individuellen Leistungsstand und eine individuelle Motivation verfügt, die es ihm/ihr erlauben, am Masterstudiengang SEPT erfolgreich teilzunehmen. Für die Bewerbung wird die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen.
- (2) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird von mindestens einem/einer Hochschullehrer/in des SEPT-Programms am Institut für Afrikanistik sowie mindestens einem/einer weiteren Hochschullehrer/in oder einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in der Universität Leipzig bewertet.
- (3) Mit der Einreichung des schriftlichen Darlegung der Bewerbungsgründe hat der/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie das Schreiben eigenverantwortlich und ohne Beteiligung Dritter verfasst hat.
- (4) Erscheinen Bewerber/innen nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen als geeignet, wird die Eignung festgestellt.
- (5) Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung ist zu protokollieren und dem zuständigen Prüfungsausschuss zu übermitteln. Dieses Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach acht Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Geltungsdauer von 24 Monaten.

- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, wird diese Frist auf Antrag um zwölf Monate auf insgesamt 36 Monate verlängert. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die Feststellung der Eignung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs SEPT eingelegt werden.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholungen

- (1) Die Eignungsfeststellung wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Der Termin für die Einreichung der Unterlagen und des Bewerbungsschreibens wird in geeigneter Weise spätestens drei Monate vor dem Termin der Eignungsfeststellung vom Institut bekannt gegeben. Eine Bestätigung erfolgt nicht. Verspätet eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Eine Wiederholung ist im folgenden Jahr möglich.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Eignungsfeststellungsordnung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 17. Oktober 2006, des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Oktober 2006 und des Senates der Universität Leipzig vom 13. März 2007. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 3. April 2007

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor